

Verordnung: Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen

Kundmachungsorgan: BGBl.Nr. 432/1990 ST0173; Datum 19900719

Text: Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. Juni 1990 über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen

Auf Grund der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1990, wird verordnet:

Auszüge aus

§ 19 Umfang und Inhalt der mündlichen Prüfungen im allgemeinen

§ 20 Umfang und Inhalt der mündlichen Schwerpunktprüfung

§ 21 Umfang und Inhalt der auf die Fachbereichsarbeit bezogenen mündlichen Prüfung

§ 35 Aufgabenstellung für die mündlichen Teilprüfungen

§ 36 Durchführung der mündlichen Teilprüfungen

§ 39 Beurteilung der Leistungen bei der Reifeprüfung Grundsätze für die Leistungsbeurteilung

§ 40 Beurteilung der Vorprüfungen

§ 42 Beurteilung der mündlichen und der praktischen Teilprüfungen und Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung

§ 43 Umfang und Prüfungstermine der Prüfungswiederholung

Umfang und Inhalt der mündlichen Prüfungen im allgemeinen

§ 19.

(1) Die Teilprüfungen der mündlichen Prüfung in den Gegenstandsgruppen A bis D (§ 18 Abs. 1) umfassen die betreffenden Prüfungsgebiete.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes in sachlich und sprachlich richtiger Ausdrucksweise nachzuweisen.

(3) Alle mündlichen Teilprüfungen bestehen aus einer Kernfrage und einer Spezialfrage; zusätzliche mündliche Prüfungen nach negativ beurteilter Klausurarbeit (§ 18 Abs. 8) bestehen aus zwei Kernfragen.

(4) **Kernfragen** beziehen sich auf die wesentlichen Bereiche des gesamten Lehrstoffes der Oberstufe im Hinblick auf die Lernziele des jeweiligen Prüfungsgebietes und betreffen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Im Laufe des ersten Semesters der letzten Schulstufe sind die Schüler **auf die wesentlichen Lernziele und Themenbereiche des Lehrstoffes der Oberstufe** in den jeweiligen Prüfungsgebieten hinzuweisen. Eine Zuordnung einzelner Themenbereiche eines Prüfungsgebietes an bestimmte Prüfungskandidaten vor der mündlichen Teilprüfung ist unzulässig.

(5) **Spezialfragen** beziehen sich auf **Themenbereiche aus dem gesamten Lehrstoff der Oberstufe**, bei denen Teilgebiete des Lehrstoffes **vertiefend** und mit höheren Anforderungen an Detailkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu behandeln sind. Für die Spezialfrage hat der Prüfungskandidat zu Beginn des zweiten Semesters der letzten Schulstufe in jedem der von ihm gewählten Prüfungsgebiete im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Prüfer einen **Themenbereich** bekannt zu geben. Dieser muss von Art und Umfang her **mehrere verschiedene Aufgabenstellungen** zulassen und darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet werden, dass die Eigenständigkeit der Prüfungsleistung beeinträchtigt würde.

Umfang und Inhalt der mündlichen Schwerpunktprüfung

§ 20.

(1) Die mündlichen Schwerpunktprüfungen umfassen zusätzlich zur Kern- und Spezialfrage (§ 19 Abs. 3 bis 5) 1. bei **einer fächerübergreifenden Frage** in sinnvoller Fächerkombination den fächerübergreifenden Bereich von zwei Prüfungsgebieten (§ 5), wobei sich diese Frage **über die fachspezifischen Bereiche und Problemstellungen der jeweiligen Prüfungsgebiete hinausgehend auf die Querverbindungen** zwischen den betreffenden Prüfungsgebieten zu erstrecken hat, oder

2. bei **einer vertiefenden Frage** den Bereich eines auf einen Pflichtgegenstand bezogenen vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes; hierbei ist die Einbeziehung von fachspezifischen Bereichen, die nicht im Lehrplan des vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes vorgesehen sind, zulässig, sofern dies im Hinblick auf die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes und die Aufgabe der mündlichen Schwerpunktprüfung sinnvoll und zweckmäßig ist.

(2) Für die mündliche Schwerpunktprüfung hat der Prüfungskandidat bei der fächerübergreifenden Aufgabenstellung, über die Zielsetzungen des § 19 Abs. 2 hinausgehend, bei der Problemerkennung und Problembegrenzung **Einblick und Verständnis in die fächerübergreifenden Teilbereiche und ihre wesentlichen Zusammenhänge zu zeigen**, bei der **vertiefenden Frage Einblick und Verständnis in vertiefende Sachgebiete sowie das schwerpunktartige Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen**. Dies hat in sachlich und sprachlich richtiger Ausdrucksweise zu geschehen.

§ 21 Umfang und Inhalt der auf die **Fachbereichsarbeit** bezogenen mündlichen Prüfung

(1) Die auf die Fachbereichsarbeit bezogene mündliche Prüfung umfasst zusätzlich zur Kern- und zur Spezialfrage die **Präsentation und die Diskussion der Fachbereichsarbeit einschließlich ihres fachlichen Umfeldes** in einem Prüfungsgespräch.

(2) Hierbei hat der Prüfungskandidat, über die Zielsetzungen des § 19 Abs. 2 hinausgehend, die Fähigkeit zur Behandlung eines speziellen Themas, das **schwerpunktartige Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen** sowie **logisches und kritisches Denken** zu zeigen.

§ 35 Aufgabenstellung für die mündlichen Teilprüfungen

(1) Dem Prüfungskandidaten sind für jede mündliche Teilprüfung, soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, jeweils drei verschiedenartige und voneinander unabhängige Fragen schriftlich vorzulegen, und zwar

1. **zwei Kernfragen** aus den wesentlichen Bereichen des Lehrstoffes der Oberstufe gemäß § 19 Abs. 4 und
2. **eine Spezialfrage** aus dem gemäß § 19 Abs. 5 einvernehmlich festgelegten Themenbereich.

Der Prüfungskandidat hat von den vorgelegten Kernfragen eine zu wählen.

(2) Bei **zusätzlichen mündlichen Prüfungen** gemäß § 19 Abs. 3 sind dem Prüfungskandidaten **drei Kernfragen** aus den wesentlichen Bereichen des Lehrstoffes der Oberstufe vorzulegen. Der Prüfungskandidat hat davon zwei zu wählen.

(3) Je nach der gewählten Form der **mündlichen Schwerpunktprüfung** (§ 20 Abs. 1) sind dem Prüfungskandidaten zusätzlich zu den Kernfragen und der Spezialfrage gemäß Abs. 1 schriftlich **zwei verschiedenartige** und **voneinander unabhängige** Fragen **fächerübergreifender** oder **vertiefender** Art vorzulegen. Der Prüfungskandidat hat aus den vorgelegten Fragen **eine zu wählen**.

(4) Bei der auf die **Fachbereichsarbeit** bezogenen mündlichen Teilprüfung ist dem Prüfungskandidaten **zusätzlich** zu den Kern- und Spezialfragen gemäß Abs. 1 schriftlich **eine Aufgabenstellung zur Thematik der Fachbereichsarbeit vorzulegen**, aus deren Behandlung sich ein **Prüfungsgespräch** gemäß § 21 Abs. 1 zu ergeben hat.

(5) Die Aufgabenstellungen sind jeweils für das betreffende Prüfungsgebiet vom Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden zu bestimmen. Eine Streuung über den Stoff der Oberstufe ist anzustreben. Werden durch die Aufgabenstellung zwei Prüfer betroffen, haben diese einvernehmlich vorzugehen.

§ 36 Durchführung der mündlichen Teilprüfungen

(1) Jeder Prüfungskandidat hat an dem Halbtage, an dem seine mündliche Prüfung beginnt, alle mündlichen Teilprüfungen abzulegen. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass der Prüfungskandidat mehr als vier Teilprüfungen abzulegen hat. In diesem Fall sind die Teilprüfungen auf die beiden Halbtage eines Tages zu verteilen.

(2) Die Reihenfolge der einzelnen mündlichen Teilprüfungen ist vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen.

(3) Zur Vorbereitung auf **jede Teilprüfung** ist jedem Prüfungskandidaten eine angemessene Frist, insbesondere bei graphischen oder praktischen Aufgabenstellungen, **mindestens jedoch 20 Minuten**, einzuräumen. Zur

Vorbereitung auf eine **mündliche Schwerpunktprüfung** ist darüber hinaus eine Frist von mindestens **zehn** Minuten einzuräumen.

(4) Zur selben Zeit darf von der Prüfungskommission nur ein Prüfungskandidat geprüft werden, doch können während der mündlichen Teilprüfung eines Prüfungskandidaten Aufgaben an andere Prüfungskandidaten zur Vorbereitung ausgegeben werden.

(5) Die **Prüfung ist so zu gestalten**, dass **der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnis des Prüfungsgebiets, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann** (§ 38 Abs. 1 SchUG). Auf eine sachlich und sprachlich richtige Ausdrucksweise der Prüfungskandidaten ist Wert zu legen. Schriftliche und graphische Teile der Beantwortung sind mit Hilfe einer **Tafel oder in Projektion** für die Prüfungskommission sichtbar zu machen.

(6) Für jede einzelne mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung eines sicheren Urteils über die Kenntnisse der Prüfungskandidaten erforderlich ist. **Die Prüfungszeit darf für eine Teilprüfung 15 Minuten nicht überschreiten und fünf Minuten nicht unterschreiten**. In Musikerziehung und Instrumentalunterricht beträgt die Höchstdauer 20 Minuten und die Mindestdauer zehn Minuten. Diese Zeiten erhöhen sich für die Teilprüfungen, die die mündliche Schwerpunktprüfung oder die Fachbereichsarbeit betreffen, um insgesamt jeweils zehn Minuten. Die Begrenzung der Prüfungszeit obliegt dem Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden. Im Falle schwerer körperlicher Behinderung des Prüfungskandidaten (§ 46) ist ihm nach Maßgabe der Behinderung diejenige Zeit zur Verfügung zu stellen, die für eine ausreichende Beurteilung seiner Leistungen erforderlich ist.

(7) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Prüfungsdauer für die erste vom Prüfungskandidaten behandelte Aufgabe zu begrenzen. Der Vorsitzende ist weiters berechtigt, sich an den mündlichen Teilprüfungen im Zusammenhang mit den vom Prüfer gestellten Fragen zu beteiligen.

(8) Bedient sich ein Prüfungskandidat bei der Lösung einer Aufgabe unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Aufgabe nicht zu beurteilen und eine andere Aufgabe zu stellen oder ein anderes Thema mit neuer Aufgabenstellung zuzuweisen.

(9) Für jede mündliche Teilprüfung sind die vom Prüfungskandidaten behandelten Aufgaben (samt Anführung der ihnen beigegebenen Hilfsmittel und Hilfen) im Reifeprüfungsprotokoll festzuhalten.

§ 39 Beurteilung der Leistungen bei der Reifeprüfung

Grundsätze für die Leistungsbeurteilung

(1) Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebiets, die hiebei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten, die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie die Erreichung des allgemeinen Bildungszieles der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lernziele des betreffenden Prüfungsgebiets. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 bis 7, 9 und 10 erster Satz, der §§ 12 bis 14, des § 15 Abs. 1 lit. a, 2 bis 4 und des **§ 16 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974**, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Abs. 1 ist sowohl auf die Beurteilung der einzelnen Teilprüfungen der Hauptprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Teilprüfungen) und einer allfälligen Vorprüfung als auch auf die Beurteilung des jeweiligen gesamten Prüfungsgebiets anzuwenden. Für die **positive Beurteilung einer mündlichen Teilprüfung** ist eine zumindest **ausreichende Beantwortung jeder einzelnen Prüfungsfrage in den wesentlichen Bereichen** erforderlich. Bei der Beurteilung eines Prüfungsgebiets, aus dem eine Klausurprüfung und eine mündliche Prüfung abgelegt worden sind, ist eine bessere Note als „Nicht genügend“ auch bei einer auf „Nicht genügend“ lautenden Teilbeurteilung festzusetzen, wenn dies dem Gesamtbild der Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet entspricht.

(3) Die Teilbeurteilungen, die Beurteilungen in den einzelnen Prüfungsgebieten und die Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung hat die zuständige Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung vorzunehmen.

(4) Die Beschlüsse der Prüfungskommissionen sind gemäß § 35 Abs. 3 und 4 SchUG zu fassen. Ist der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission der Meinung, dass ein Beschluss der Prüfungskommission gegen Rechtsvorschriften verstößt, hat er diesen Beschluss auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.

§ 40 Beurteilung der Vorprüfungen (FBA)

(1) Die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist vom Prüfer (von den Prüfern) unverzüglich zu überprüfen, wobei **fehlerhafte Stellen deutlich zu kennzeichnen** sind. Sofern bei einer Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit fachspezifische Bereiche, die im Lehrplan des betreffenden Unterrichtsgegenstandes nicht vorgesehen sind, in die Prüfung einbezogen worden sind, ist bei der Leistungsbeurteilung auch diesbezüglich der Grad der Erfüllung der Zielsetzung einer Fachbereichsarbeit (§ 7 Abs. 2) zu bewerten. Die Arbeit ist mit einem **begründeten Beurteilungsantrag** zu versehen; wird eine Fachbereichsarbeit von zwei Prüfern beurteilt, so haben diese den Beurteilungsantrag einvernehmlich zu stellen. Anschließend ist die Fachbereichsarbeit mit dem **Begleitprotokoll (§ 25 Abs. 3)** und **etwaigen sonstigen Unterlagen des Prüfungskandidaten** dem Vorsitzenden vorzulegen.

(2) Die Teilbeurteilung für die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist auf Grund eines vom Prüfer (von den Prüfern) gestellten Beurteilungsantrages von der Prüfungskommission in einer vom Vorsitzenden einzuberufenden Sitzung spätestens drei Wochen vor Beginn der Klausurprüfung festzusetzen.

(3) Erfolgt die Teilbeurteilung einer Vorprüfung in Form einer **Fachbereichsarbeit** mit „Nicht genügend“, darf die Reifeprüfung nur im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 fortgesetzt werden. Die diesbezüglich erforderlichen zusätzlichen Bekanntgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 haben spätestens eine Woche vor Beginn der Klausurprüfung zu erfolgen. Der Prüfungskandidat darf zur Klausurprüfung und zu jenen mündlichen Teilprüfungen, die keine mündliche Schwerpunktprüfung enthalten, im Haupttermin, **zur mündlichen Teilprüfung mit Schwerpunktsetzung jedoch erst im nächstfolgenden Prüfungstermin** antreten.

§ 42 Beurteilung der mündlichen und der praktischen Teilprüfungen und Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung

(1) Die Beurteilung der mündlichen und der praktischen Teilprüfungen hat am Ende jedes Halbtages für jene Prüfungskandidaten stattzufinden die am jeweiligen Halbtage die Reifeprüfung beendet haben.

(2) Die **Beurteilung** der von den Prüfungskandidaten in den Teilprüfungen gemäß Abs. 1 erbrachten Leistungen **hat auf Grund des vom Prüfer des jeweiligen Prüfungsgebiets zu stellenden und zu begründenden Beurteilungsantrages zu erfolgen**.

(3) Die **Leistungen** des Prüfungskandidaten bei der **Beantwortung der fächerübergreifenden** bzw. der vertiefenden Frage im Rahmen einer allfälligen mündlichen Schwerpunktprüfung **sind in die Teilbeurteilung(en)** der betreffenden beiden Prüfungsgebiete bzw. **des betreffenden Prüfungsgebietes** miteinzubeziehen.

(5) Auf Grund der Beurteilung der Teilprüfungen (einschließlich der Teilbeurteilung der Vorprüfungen und der schriftlichen Klausurarbeiten) hat die **Prüfungskommission** sodann die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen.

§ 43 Wiederholung der Prüfung Umfang und Prüfungstermine der Prüfungswiederholung

.....
(6) Bei der **Wiederholung eines Prüfungsgebietes**, das Gegenstand einer mündlichen Schwerpunktprüfung war, hat der Prüfungskandidat eine Frage **aus dem fächerübergreifenden Bereich beider Prüfungsgebiete** oder eine vertiefende Frage und je eine Kern- und eine Spezialfrage **aus jenem Prüfungsgebiet zu behandeln, das mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist**.

(7) Bei den **Beurteilungen der Wiederholung** sind vorangegangene negative Beurteilungen aus den Prüfungsgebieten der Reifeprüfung nicht zu berücksichtigen.

(11) Eine **positive Beurteilung einer Fachbereichsarbeit** ist bei Wiederholung des betreffenden Prüfungsgebietes in die Beurteilung einzubeziehen.